

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Gahlen

vom 07.04.2025.

Die Evangelische Kirchengemeinde Gahlen vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, vom 21. Februar 2025 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 987,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.974,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.974,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.267,00 Euro |

(2) Reihenrasengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 4.449,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.917,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.315,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 77,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.267,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 42,00 Euro |

Wahlrasengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.790,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	159,50 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.917,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	97,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	341,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	920,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	920,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	430,00 Euro
e)	Zuschlag zur Grundgebühr (1) c, wenn die Grabschachtung manuell durchgeführt werden muss	250,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Leichenhallenbenutzung für bis zu 4 Werktagen	193,00 Euro
b)	Leichenhallenbenutzung ab dem 5. Werktag pro Tag	48,00 Euro
c)	Benutzung der Kirche	100,00 Euro
d)	Orgelspiel	60,00 Euro
e)	Küsterdienst	50,00 Euro
f)	Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 13 der Friedhofssatzung	300,00 Euro
g)	Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes je Grabstelle u. Jahr/Pflege	82,50 Euro

§ 6
Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 860,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.840,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 860,00 Euro |
| | |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 430,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 920,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 430,00 Euro |
| | |
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 920,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 920,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 430,00 Euro |

§ 7
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 30,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 30,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 30,00 Euro |
| (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 15,00 Euro |

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37,2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde 09.12.2011.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38,1 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.12.2011 in Kraft.

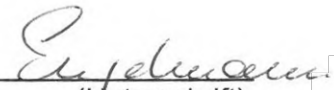
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.03.2012, 02.03.2020, 12.04.2021 und 15.08.2022 außer Kraft.

Dinslaken, den 07.04.2025

Die Friedhofsträgerin




(Unterschrift)


(Unterschrift)



Genehmigt:
07.03.10.02.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 08.07.2025
im Auftrag

Susanne Wenzel



Genehmigt.
Düsseldorf, den 20.05.2025



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Boh